

S A T Z U N G
der
Rettungsdienst Wittmund gGmbH
(Stand: 28.09.2020)

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen „Rettungsdienst Wittmund gGmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Wittmund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2
Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3
Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Aufgaben der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- (4) Er wird verwirklicht durch die Vorhaltung von Rettungswachen, Rettungsmitteln und geeignetem Personal.
- (5) Die wirtschaftliche Betätigung des Unternehmens bezieht sich auf den Rettungsdienstbereich des Trägers des Rettungsdienstes, hier das Gebiet des Landkreises Wittmund. Durch entsprechende Vereinbarung gemäß § 4 NRettDG kann die wirtschaftliche Betätigung auch in einem vereinbarten Teil eines Nachbarlandkreises erfolgen.
- (6) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit mit anderen Organisationen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert wird. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen (Rettungswachenstandorte) errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Einrichtungen beteiligen.
- (8) Die Gesellschaft ist allgemein berechtigt, alles zu tun, was ihrem Geschäftszweck nutzt oder nützen kann und durch das Gesetz gestattet ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gem. § 3 erforderlich ist, Rücklagen bilden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (6) Die Gesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will. Sie kann auch ihrerseits als Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig werden.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.
- (2) Gesellschafter ist der Landkreis Wittmund.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen; sie ist mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (4) Es besteht für den Landkreis Wittmund als Gesellschafter keine laufende Nachschusspflicht nach § 137 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten und drei Kreistagsabgeordneten. Die Geschäftsführung hat an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Der Gesellschafter benennt seine drei Vertreter und jeweils einen Stellvertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte wird von seinem Vertreter im Amt vertreten. Den Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Vertreter werden jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode entsandt. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Die Gesellschaft hat den Organen des Landkreises Wittmund unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten kein Sitzungsgeld
- (5) Der Landkreis Wittmund als Gesellschafter ist nicht zur Übernahme von Verlusten der Gesellschaft in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet ist.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und anderen Stellen dieser Satzung geregelten Angelegenheiten die nachfolgend genannten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Verwendung des Ergebnisses und Vortrag oder Abdeckung von Verlusten,
 - f) Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
 - i) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmachten,
 - j) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Beitritt zur Verbänden und Vereinigungen,
 - b) Festsetzung eines Haustarifvertrages
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen,
 - d) Übernahme neuer Aufgaben sowie wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes, soweit diese Aufgaben vom Gesellschaftszweck erfasst werden,

- e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche von mehr als 5.000,00 €,
 - h) Verzicht auf Ansprüche nur arbeitsrechtlicher Art von mehr als 3.000,00 €,
 - i) Die Anschaffung von Anlagegütern, sofern solche Anschaffungen im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und einen Betrag von 15.000,00 € überschreiten,
 - j) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit der Abschluss solcher Verträge nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist, der Jahresmiet-/Pachtzins 12.000,00 € netto übersteigt und die Bindung länger als 5 Jahre besteht,
 - k) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind.
 - l) Errichtung, Verlegung und Schließung von Rettungswachen
 - m) Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsstellen
- (3) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (4) Die vorstehende Regelung gilt auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.
- (5) Die Gesellschafterversammlung, vertreten durch den Vorsitzenden, vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von dem Geschäftsführer einberufen. Die Tagesordnung ist im Benehmen mit dem Vorsitzenden aufzustellen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung einstimmig ergänzt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und der Gesellschafter vertreten ist. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse des Gesellschafters werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse des Gesellschafters können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn sich der Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt.
- (2) Sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung maßgebend (Stichentscheid).

- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit (entsprechend § 89 NKomVG – Eilentscheidungen) kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten selbständig handeln. Die Entscheidungen sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte Anderer in Ausführung der Entscheidung entstanden sind, die dem entgegenstehen. Diese Regelung gilt nicht für Beschlüsse nach § 8 Abs. 1a bis i und Abs. 2a).
- (4) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann dem Gesellschafter in Kopie zuzusenden.
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
- (6) Der Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen.

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Die Erteilung von Handlungsvollmachten mit Ausnahme der Generalvollmacht obliegt dem Geschäftsführer im Rahmen der inneren Organisationsgewalt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in jedem Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Feststellung beschließen kann. Der

Wirtschaftsplan umfasst Erfolgsplan, Vermögensplan und die Stellenübersicht sowie die Finanzplanung.

- (2) Der Wirtschaftsplanung ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich spätestens zum Ablauf des III. Quartals über die geschäftliche Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres.

§ 14

Jahresabschluss, Prüfung, konsolidierter Gesamtabchluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Diese Frist kann auf die ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres verlängert werden, soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind, nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund (Abschlussprüfer), zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über das Prüfungsverfahren bei Eigenbetrieben nach § 30 i.V.m. § 32 EigBetrVO zu prüfen. Sofern die Jahresabschlussprüfung auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist, hat der Gesellschafter die Befugnis, die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben.
- (3) Der für den Landkreis Wittmund zuständigen Prüfungseinrichtung werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (4) Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und 129 NKomVG stellt die Gesellschaft dem Gesellschafter alle erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig zur Verfügung, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann,

§ 15

Bekanntmachung, Offenlegung

- (1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Wittmund, soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Kosten dieser Satzung und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft. Die Gründungskosten betragen ca. 2.500,00 €.

§ 17 Abfindung, Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses des Gesellschafters, aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandsfähige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (3) An den Gesellschafter darf als Abfindung oder im Rahmen der Liquidation der eingezahlte Kapitalanteil (Bareinlage) und von ihm geleistete Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Leistung zurückgezahlt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen im Zeitpunkt der Einbringung übersteigt, dem Landkreis Wittmund zuzuwenden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§19 Schriftform- und salvatorische Klausel

- (1) Alle betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung erstellt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Amts- und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung geschlechtsneutral verwandt und umfassen sowohl die männliche wie auch die weibliche Form.

----- Ende der Satzung -----